

N^{ro}. 129.

Samstag den 26. October

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1466. (1) Nr. 22430/4888.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1833 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1834 zu entrichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 26. September d. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1833 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1834 ausgeschreiben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v. M., Z. 3489, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß, in so ferne diese allerhöchste Anordnung die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, wie solche im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahr 1834 in den vorgeschriebenen halbjährigen Anticipiraten von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und die Einzahlungen in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer ist ohnehin systemmäßig, und muß nach den für dieselbe bestehenden besondern Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 10. October 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Rath.Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1461. (2) Nr. 30403.

ad gub. Nr. 22886. de 1833. Nachricht, von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bei dem Brünner k. k. mährisch-schlesischen Provinzial- und Kriegszahlamte, ist durch die Beförderung des Joseph Kranner, zum zweiten Casser, die zweite Cassoeffiziersstelle erledigt worden, mit

welcher ein Gehalt von jährlichen 700 fl. C. M., verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurrs hiermit mit dem Besatze ausgeschrieben, daß Diejenige, welche diese Cassoeffiziersstelle, oder wenn solche durch Vorrückung besetzt werden sollte, die hierdurch in Erledigung kommende letzte Stelle eines Cassoeffiziers mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. C. M. zu erhalten wünschen, über die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse zur Erlangung eines Cassoeffizierspostens, besonders aber über die gehörigen Kenntnisse im Rechnungs- und Casseschäfte, dann über ihre gute Moralität, sich auszuweisen haben. — Ferner sind sie gehalten, ihr Lebensalter legal nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem mährisch-schlesischen Cameral- und Kriegszahlamte verwandt oder verschwägert sind, und ihr auf diese Art wohl instruirtes Gesuch bei dieser k. k. Landesstelle bis 15. November l. J., einzubringen. — Brunn am 20. September 1833.

Rudolph Freyherr v. Forgatsch,
k. k. mährisch-schles. Sub. Secretär.

Z. 1467. (2) Nr. 23125.

V e r l a u t b a r u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. d. M., für einen noch unbesetzten von Schwedenburgischen Stiftungsplatz in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien, einen neuerlichen Concurrs anzuschreiben angeordnet. Hievon wird nun die Kundmachung mit Folgendem veranlaßt. — Auf den Genuß eines von Schwedenburgischen Stiftungsplatzes in der erwähnten Ritter-Akademie, haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des trainerischen Adels Anspruch. Das zur Aufnahme erforderliche Lebensalter ist von 8 bis 12 Jahren. Jene Eltern oder Vormünder, welche diesen Stiftungsplatz für ihre zur Erlangung desselben geeigneten Söhne oder Pflegesöhne zu erhalten wünschen, werden demnach

nach aufgefordert, die dießfälligen Gesuche bis Ende November l. J., bei der krainersisch-ständischen Verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Tauffcheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfszeugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Ausnahme in jene Akademie auf die gedruckte Subernal-Curvente vom 2. December 1820, Zahl 15080, berufen. — Laibach am 17. October 1833.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 1456. (3) Nr. 22498/2378.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Bezug auf die Errichtung vereinigter Gefälls-Bezirks-Behörden mit der Benennung „Cameral-Bezirks-Verwaltungen“ und den Zeitpunkt des Eintretens ihrer Wirksamkeit. — I. Seine Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestandene verschiedenen Gefälls-Inspectorats- und Bezirksbehörden aufgelassen, und dafür vereinte Gefällsbezirksbehörden unter der Benennung „Cameral-Bezirks-Verwaltungen“ errichtet werden, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbezirke die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige, dann der Weg-, Brücken- und Wassermäthe; der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Taback- und Stämpelgefälls, der Cameral-, Fonds- und Stiftungsgüter mit Einschluß des Forstwesens, in so ferne es damit in Verbindung steht, die Leitung der Gränzwache und innern Gefällsaufsicht; ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefäll Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung der Vergehen gegen Gefälls-Vorschriften und die Schöpfung des Erkenntnisses darüber, in so weit ihnen solches eingeräumt ist, und der Gesamtbetrag der Strafgebühren, mit Einschluß des Werthes der allenfalls in Verfall zu sprechenden Waare Einhundert Fünzig Gulden nicht übersteigt; endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Tarwesen, und auf die übrigen der Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz als ihrer vorgesetzten Landesbehörde zugewiesenen Gefällszweige obliegt. — II. Recurse gegen die Straferkenntnisse der

Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind innerhalb der vorschristmäßigen Fristen, und zwar: im Rechtswege durch Aufforderung der Kammerprocuratur bei dem Landrechte der Provinz, im Gnadenwege durch Ueberreichung des Recursgesuches bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung oder bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die es betrifft, anzubringen. In Absicht auf den weitem Recurszug hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Auf einen Antheil an den Gefällsstrafgeldern haben die Cameral-Bezirks-Verwaltungen unter keinem Titel Anspruch. — III. Der den Obergkeiten und Kreisämtern nach dem §. 34 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 eingeräumte Einfluß auf die Betretung und Untersuchung der Vergehen gegen die Lotto-Vorschriften und auf die Sicherstellung der verwirkten Strafen, hat auf die Cameral-Bezirks-Verwaltungen dergestalt überzugehen, daß bei Entdeckung der Uebertretung der Lottogeseze nur in jenen Orten, wo kein zur Untersuchung geeignetes Gefälls-Organ vorhanden ist, die Untersuchung und Veranlassung der Sicherstellung der Strafe wie bisher von der politischen Obergkeit zu besorgen, und sohin die Verhandlung an die Bezirks-Verwaltung zu leiten sein werde, welche die Untersuchungs-Acten der Gefälls-Verwaltung zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Unterschied des Betrages vorzulegen hat. — IV. Für die Provinzen Krain, Kärnthén und das Küstenland, werden vier Cameral-Bezirks-Verwaltungen bis auf weitere Anordnung folgendermassen aufgestellt: — Für den Laibacher Kreis und die politischen Bezirke des Adelsberger Kreises Freudenthal, Haasberg, Schneeberg und Idria, dann für den Neustädter Kreis zu Laibach; für den Görzer Kreis und die der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung nicht zugewiesenen politischen Bezirke des Adelsberger Kreises zu Görz; für die Stadt Triest mit ihrem Land- und Freihafensgebiete und für den Istrianer Kreis zu Triest; dann für den Klagenfurter und Villacher Kreis zu Klagenfurt. — V. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen werden mit ersten November d. J. ihre Wirksamkeit antreten, mit welchem Tage die dermal bestehenden Gefälls-Inspectorate und Bezirks-Behörden erlöschen. — Laibach den 10. October 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernalrath.

Bittstellers Johann Feuniker der obgedachte
Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen
Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos
erklärt werden wird. — Laibach den 2. April
1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1475. (1) Nr. 20639/4315. Z. M.
K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat
den illyrischen Cameral- Secretär und ernann-
ten Cameral- Bezirksvorsteher in Klagenfurt,
Maximilian Ritter v. Spaun, zum Rathe bei
der k. k. illyrischen Cameral- Gefällen- Verwal-
tung, den substituirtten kistenländischen Do-
mainen- Inspector Johann Bessel, zum provi-
sorischem Cameral- Bezirksvorsteher in Triest,
den illyrischen Cameral- Secretär Anton Eduard
Erusiz, zum Cameral- Bezirksvorsteher in Lai-
bach, den provisorischen Zoll- Gefällen- Inspec-
tor Emmanuel Grafen v. Lichtenberg, zum pro-
visorischen Cameral- Bezirksvorsteher in Görz,
und den ob der ennsischen Cameral- Secretär
und ernannten Cameral- Bezirksvorsteher in
Galizien, Philipp Otto von Ottenthal, zum
Comeral- Bezirksvorsteher in Klagenfurt, wel-
chen Vorsteherposten der Titel und Rang ein-
nes k. k. Cameral- Rathes anflebt, zu ernan-
nen befunden. — Von der k. k. illyrischen
Cameral- Gefällen- Verwaltung. Laibach am
24. October 1833.

Z. 1474. (1) Nr. 20600/5345. Tax.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Justiz- Hauptamte zu
Klagenfurt, ist die zweite Offizialenstelle mit
dem Jahresgehälte von Fünfhundert Gulden,
in Erledigung gekommen. — Diejenigen,
welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ha-
ben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie
sich über die Kenntniß der Targeschäfte und des
Rechnungswesens überhaupt, dann über ihre
Moralität und allfällige bisherige Dienstlei-
stungen auszuweisen haben, im Wege ihres vor-
zuziehenden Behörden längstens bis letzten Novem-
ber 1833, an die k. k. illyrische Cameral- Ge-
fällen- Verwaltung zu legen. — Von der k. k.
illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung.
Laibach am 23. October 1833.

Z. 1471. (1) Nr. 20134/4774. D.
Concurs- Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Anton Stoff
zum provisorischen dirigirenden Rechnungs- Of-
ficialen ist nun die Kontrollors- und Steuer-
einnehmers- Stelle auf der Cameralherrschaft
Lack im Laibacher Kreise mit dem jährlichen Ge-
hälte von 600 fl. C. M., dem Deputate jähr-
licher 10 Wiener Klafter hartem Diennholzes,

und dem Genusse freier Wohnung in Erledi-
gung gekommen.

Zur provisorischen Besetzung dieses Postens
wird der Concurs mit der Erinnerung ausge-
schrieben, daß jene Individuen, die sich um die-
se Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig
instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung
des Lebensalters und Standes, der Kenntniß
von der Landamirung der Rechnungsmanipu-
lation, der Sprachkenntnisse, der bisher beglei-
teten Dienstposten, des unbescholtenen Lebens-
wandels des Bittstellers, und der Fähigkeit
zur unverzüglichen Leistung einer baaren oder
sich afforsischen Dienstcaution im Gehaltsbetrage
bis längstens 20. künftigen Monats Novem-
ber l. J., im vorgeschriebenen Wege hierorts
einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben,
ob und in welchem Grade dieselben mit den Ober-
beamten und übrigen Beamten der Cameral-
herrschaft Lack verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. illyrischen Cameral- Gefäl-
len- Verwaltung. Laibach am 18. October 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1470. (1) Nr. 2350.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neu-
stadt, als Realinstanz, wird allgemein kund ge-
macht: Es sei über Ansuchen des Anton Ogolin aus
Neustadt, wider Matthias Dragitsch von Weindorf,
in die Feilbietung der gegnerischen, mit dem ex-
cutiven Pfandrechte belegten, der Herrschaft Ru-
pertsdorf, sub Ueb. Nr. 60 1/2 dienstbaren, zu
Weindorf gelegenen 1/2 Hube, wegen aus dem
wirtschaftsämlichen Vergleiche vom 31. April
1831 schuldigen 19 fl. 36 kr. C. M. c. s. c. gemil-
liget, und hiezu drei Feilbietungstermine, als:
auf den 18. October, 18. November und 18. De-
cember d. J., proosomal Vormittags von 9 bis 12
Uhr, in Loco der Realität mit dem Unbange an-
beraumt worden, daß, im Falle diese Realität
weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-
tagung um den Schätzungswert pr. 248 fl. 20 kr.
M. M. oder darüber an Mann gebracht werden
sollte, solche bei der dritten auch unter demselben
Bintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen am obigen Tage und
Stunde zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am
18. October 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-
tagung war kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1451. (3) Nr. 1459.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am
19. April 1833, zu Cappusch verstorbenen Huf-
samiden, Martin Kollmann, als Erben oder
Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, haben
solche bei der auf den 5. November d. J. Vormit-
tags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten
Tagung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C.
B. anzumelden.

Vereintes Bezirks- Gericht Radmannsdorf dem
2. October 1833.